



Gesellschaft - Sozialhilfe
Hochstrasse 1, 8330 Pfäffikon ZH
Telefon 044 952 51 30
sozialhilfe@pfaeffikon.ch
www.pfaeffikon.ch

Merkblatt Sozialhilfe

Grundlagen der wirtschaftlichen Hilfe

Die Unterstützungen durch das Sozialamt Pfäffikon richten sich nach dem Sozialhilfegesetz Kanton Zürich, kantonalen Weisungen, den Richtlinien der SKOS (Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe), und den Richtlinien der Gemeinde Pfäffikon.

1. Vermögensfreibeträge

Folgende Vermögensfreibeträge werden einer unterstützten Person zugestanden (d.h. eine Berechtigung zum Bezug von Sozialhilfeunterstützung ist erst möglich, wenn das Vermögen nicht höher als dieser Betrag ist):

für Einzelpersonen	Fr.	4'000.00
für Ehepaare	Fr.	8'000.00
für jedes minderjährige Kind zusätzlich	Fr.	2'000.00
pro Familie maximal	Fr.	10'000.00

2. Einnahmen

Alle Arten von Einnahmen müssen deklariert werden. Es sind dies Löhne, Renten, Taggelder, Alimente, Zuwendungen von Drittpersonen, Einnahmen durch Verkäufe usw.

3. Grundbedarf

Die SKOS-Richtlinien legen einen Grundbedarf für den Lebensunterhalt fest, mit welchem die folgenden Ausgabenpositionen selbst zu bestreiten sind:

- Nahrungsmittel, Getränke und Tabakwaren
- Bekleidung und Schuhe
- Energieverbrauch (Elektrizität, Gas etc.) ohne Wohnnebenkosten
- Laufende Haushaltführung (Reinigung / Instandhaltung von Kleidern und Wohnung) inkl. Kehrichtgebühren
- Kleine Haushaltgegenstände
- Gesundheitspflege (z.B. selbst gekaufte Arzneimittel und Medikamente) ohne Selbstbehalte und Franchisen
- Verkehrsauslagen, öffentlicher Nahverkehr (Lokal-Zone), ½-Tax Abo, Unterhalt Velo / Mofa
- Telefon, Porti
- Unterhaltung und Bildung (z.B. Konzession Radio / TV, Sport, Spielsachen, Zeitungen, Bücher, Schulkosten, Kino, Haustierhaltung)
- Körperpflege (z.B. Coiffeur, Toilettenartikel)
- Persönliche Ausstattung (z.B. Schreibmaterial, Rucksack)
- Auswärts eingenommene Getränke
- Übriges (z.B. Vereinsbeiträge, kleine Geschenke etc.)



Darin nicht inbegriffen sind die Wohnungsmiete, die Mietnebenkosten, die Haustrat- und Privathaftpflichtversicherung und die Krankenkasse der obligatorischen Grundversicherung nach Krankenversicherungsgesetz (KVG).

4. Krankenkasse der obligatorischen Grundversicherung

- Wer längerfristig mit wirtschaftlicher Hilfe unterstützt wird, muss in der obligatorischen Grundversicherung die Jahresfranchise auf das Minimum von Fr. 300.00 senken und eine günstige Prämie wählen.
- Wer nicht über einen Arbeitgeber oder die Arbeitslosenkasse gegen Unfall versichert ist, muss zudem die Unfallversicherung einschliessen lassen.

5. Eintrittsschwelle

Wenn Lohn- und andere Einnahmen den Grundbedarf, die Miete und die Krankenkasse der obligatorischen Grundversicherung (KVG) nicht decken, besteht in der Regel Anspruch auf Sozialhilfe. Ist diese Eintrittsschwelle erreicht, wird der Gesamtbedarf an wirtschaftlicher Hilfe – abzüglich aller Einnahmen – unter Einbezug möglicher Zulagen berechnet.

6. Zulagen

Es bestehen folgende Zulagen:

- **Einkommensfreibeträge (EFB) bei Erwerbstäigen**

Berufstätige Personen, deren Einkommen die Grundsicherung nicht zu decken vermag (Eintrittsschwelle), erhalten je nach Anstellungs- oder Arbeitsumfang auf ihr Einkommen einen Freibetrag, der nicht an den Gesamtbedarf angerechnet wird.

- **Integrationszulage (IZU) für Nicht-Erwerbstäige / Lehre**

Bei nicht erwerbstätigen Personen, die das 16. Lebensjahr vollendet haben und nachweislich und aktiv eine Integrationsleistung erbringen, wie Freiwilligenarbeit, verbindliche Pflege von Angehörigen, Teilnahme an Beschäftigungsprojekten, anerkannte Schulen oder Berufslehre wird eine Zulage angerechnet.

Die Zulagen werden individuell und nur unter gewissen Voraussetzungen einberechnet. In einem Haushalt sind verschiedene Zulagen möglich, aber maximal Fr. 850.00 pro Haushalt. Pro Person ist nur eine Zulage möglich.

Jugendliche (16 -18 Jahre) oder Junge Erwachsene (Vollendete 18. Lebensjahr – 25 Jahre) erhalten jeweils nur $\frac{1}{2}$ der Zulagen.

7. Medizinische Grundversorgung

- Übernommen werden die obligatorische Grundversicherung nach **Krankenversicherungsgesetz (KVG)** sowie die Selbstbehalte und Jahresfranchisen.
- Nicht kassenpflichtige Leistungen werden nicht von der Sozialhilfe übernommen. Informieren Sie Ihren Arzt rechtzeitig, damit er die finanziellen Einschränkungen berücksichtigen kann.
- Prämien für Zusatz-Versicherungen nach Versicherungsvertragsgesetz (**VVG**) werden nicht übernommen.
- Selbstbehalte aus Zusatzversicherungen (VVG) z. B. Alternativversicherungen etc. werden nicht übernommen.



8. Die situationsbedingten Leistungen

Die Anrechnung der Kosten für situationsbedingte Leistungen ist abhängig von der besonderen Lebenssituation der unterstützten Personen und vom Ziel des individuellen Hilfsprozesses.

9. Wohnkosten / Mietzinse (Mietzinslimiten)

Bitte beachten Sie, dass jede Gemeinde ihre eigenen Bedingungen bei der maximalen Mietzinshöhe hat. Erkundigen Sie sich bei einem Wohnsitzwechsel rechtzeitig über die Richtlinien der neuen Wohngemeinde. Das Sozialamt Pfäffikon bezahlt nur Mietzinse für kostengünstige Wohnungen. Der Begriff „kostengünstig“ beinhaltet die folgenden, verbindlichen Mietzins-Limiten:

Monatsmiete inkl. Nebenkosten für

Jugendliche und junge Erwachsene*	Fr.	600.00
1- Personenhaushalt	Fr.	1'100.00
2- Personenhaushalt	Fr.	1'300.00
3- Personenhaushalt	Fr.	1'550.00
4-5 Personenhaushalt	Fr.	1'800.00
6 und mehr Personen	Fr.	2'000.00

9.1 Einzimmerunterkünfte

Für Einzimmerunterkünfte ohne eigene Küche und mit Gemeinschaftsnasszellen wird ein Mietzins von maximal Fr. 500.00 ins Budget aufgenommen.

9.2 *junge Erwachsene (18- bis 25jährig)

Von jungen Erwachsenen ohne abgeschlossene Erstausbildung wird erwartet, dass sie bei ihren Eltern wohnen, sofern keine unüberbrückbaren Konflikte bestehen. Ist ein vom Familienhaushalt abgelöstes Wohnen gerechtfertigt, haben junge Erwachsene eine günstige Wohngelegenheit in einer Zweck-Wohngemeinschaft zu suchen.

Bei jungen Erwachsenen, die im Haushalt ihrer Eltern leben, werden die anteilmässigen Wohnkosten nur dann angerechnet, wenn den Eltern die Übernahme der vollen Wohnkosten nach den gesamten Umständen nicht zugemutet werden kann.

9.3 Familiengemeinschaften

Werden innerhalb einer familienähnlichen Gemeinschaft nicht alle Personen unterstützt, so wird der Mietzins anteilmässig ins Budget aufgenommen.

In einem solchen Fall wird die Miete anteilmässig im Budget berücksichtigt. **Beispiel:** 1 Person eines 3-Personen Haushaltes wird unterstützt. Es wird somit maximal ein Mietanteil von Fr. 516.65 (Fr. 1'550.00: 3 Personen) im Budget der unterstützten Person ange-rechnet.

9.4 Zweckwohngemeinschaften

In Zweckwohngemeinschaften wird die Miete ebenfalls anteilmässig berücksichtigt.

9.5 Untermiete

Wohnt eine unterstützte Person in Untermiete, so ist der **Originalmietvertrag** über den gesamten Wohnraum zusammen mit dem **Untermietvertrag** einzureichen. Der Mietanspruch wird anteilmässig auf Basis des Originalvertrages und den Mietzinsrichtlinien berechnet. Die gemeinsamen Nebenkosten werden anteilmässig aufgeteilt



9.6 Was, wenn die Mietkosten die Richtlinien übersteigen

Wenn eine bereits unterstützte Person neu zuzieht und eine Wohnung mietet deren Miete über den Richtlinien der Sozialbehörde Pfäffikon liegt, wird nur die Miete gemäss den Richtlinien im Budget berücksichtigt. Erstmalig unterstützte Personen, bei welchen die Mietrichtlinien überschritten werden, müssen eine günstigere Wohnung suchen, oder allfällige Angebote des Sozialamtes annehmen. Die Wohnungssuche muss regelmässig belegt werden.

9.7 Was wenn man einfach ein Zimmer vermietet, ohne eine Zweckgemeinschaft zu bilden

Wird eines oder mehrere Zimmer untervermietet um die Wohnung, die über den Richtlinien liegt, zu erhalten, wird maximal die Mietrichtlinie gemäss Anzahl Personen im Haushalt berücksichtigt.

10. Therapien

Für Kurz- und Langzeittherapien, die nicht von der Krankenkasse übernommen werden, müssen vorgängig ausführliche und umfassende Anträge mit Alternativangeboten und einer schriftlichen Stellungnahme einer anerkannten Fachstelle oder Facharztes unterbreitet werden.

11. Rückerstattungen für Arzt, Zahnarzt, Brillen, medizinische Hilfsmittel, etc.

Arztselbstbehalte, nach erfolgter Krankenkassenabrechnung und Haftpflichtversicherung werden für den gleichen Zeitraum der Unterstützungszeit übernommen. Jedoch ist bei bevorstehenden, medizinisch notwendigen Zahnarztbehandlungen, Therapien und Brillenanschaffungen dem Sozialamt vor Beginn der Behandlung ein Gesuch um Kostengutsprache einzureichen. Rückerstattungen können nur geleistet werden, wenn die Kostengutsprache schriftlich genehmigt wurde.

12. Gesuche für zahnärztliche Leistungen

Für Zahnbehandlungen ist vor Behandlungsbeginn eine Kostenschätzung mit Tax Punkt 1.0 (SUVA Tarif) einzureichen. Die Behandlung muss zweckmässig, wirtschaftlich und kostengünstig sein. Übersteigen die Behandlungskosten einen Betrag von Fr. 3'000.00, unterbreitet das Sozialamt Pfäffikon die Kostenschätzung einem Vertrauenzahnarzt zur Prüfung.

Während der Zeit der Unterstützung werden **ohne vorherige Kostengutsprache** durch die Sozialbehörde **ausschliesslich zahnärztliche Notfallbehandlungen** (Herstellen der Kaufähigkeit und Behandlung zur Schmerzreduktion) und die jährliche Dentalhygiene übernommen. Die Behandlungen müssen einfach, zweckmässig und wirtschaftlich sein. Kosten für Brillen oder andere medizinische Hilfsmittel werden ebenfalls nur nach vorgängig eingeholter Kostengutsprache übernommen, wobei auch hier ausschliesslich einfache und zweckmässige Ausführungen / Hilfsmittel bewilligt werden können. Die Sozialbehörde entscheidet nach Vorliegen der Kostengutsprache.

13. Meldepflicht

Persönliche und finanzielle Veränderungen, auch wenn sie vorübergehend sind, müssen dem Sozialamt sofort und ohne zusätzliche Aufforderung des Sozialamtes gemeldet werden.

14. Auflagen aus Beschlüssen / Minderungspflicht

Bei Genehmigung des Antrages um Sozialhilfe durch die Sozialbehörde, werden auch Auflagen beschlossen, welche der Minderung der Unterstützungsbedürftigkeit dienen.



Diesen Auflagen ist Folge zu leisten, da ansonsten der Grundbedarf bis zu 30% gekürzt werden kann, oder die Sozialhilfe ganz eingestellt werden kann.

15. Kürzungen von Unterstützungsleistungen

Die Kürzungsgründe ergeben sich aus dem kantonalen Recht. Sozialhilfeleistungen können gekürzt oder eingestellt werden, wenn unrechtmässiger Leistungsbezug, Pflichtverletzungen oder Rechtsmissbrauch vorliegen. Die Leistungskürzungen werden schriftlich, in Form einer beschwerdefähigen Verfügung eröffnet.

16. Auszahlung der Sozialhilfe

- Die Auszahlung erfolgt in der Regel monatlich über die Bank oder Post. In besonderen Fällen können Wochenzahlungen veranlasst werden.
- Allfällige Belege für Rückerstattungen sind jeweils vor dem 24. des Monats auf dem Sozialsekretariat einzureichen, ohne Belege können zusätzliche Ausgaben nicht in der Auszahlung berücksichtigt werden.
- Lohnbelege einer Erwerbstätigkeit sind sofort nach Erhalt einzureichen, da erst nach dem Eingang des Lohnbeleges die Sozialhilfe ausbezahlt werden kann.
- **Es werden keine Vorschüsse der Unterstützungsleistung ausbezahlt.** Sollten unerwartete Ausgaben das Budget belastet haben, können die Belege der Ausgaben zur Überprüfung für eine allfällige Rückerstattung eingereicht werden.

17. Direktzahlungen

- Aufgrund einer Weisung des Kantonalen Sozialamtes muss die Prämie gemäss KVG durch das Sozialamt direkt bezahlt werden und kann nicht mehr an die unterstützten Personen erfolgen.
- In Absprache, oder aufgrund besonderer Vorkommnisse kann auch die Miete direkt beglichen werden. Dies ist insbesondere bei vorliegenden Mietausständen der Fall.

18. Wegzug aus der Gemeinde

- Bei Wegzug aus der Gemeinde Pfäffikon wird der Lebensunterhalt für den ersten Monat ab Wegzug im bisherigen Umfang (abzüglich bisherige Wohnungskosten) übernommen. Der erste Monatsmietzins, bis zur Höhe der am neuen Wohnort anerkannten Kosten, wird übernommen, sofern der Original-Mietvertrag vorgewiesen wird. Es wird keine Barauszahlung vorgenommen.
- Umzugskosten werden nur unter bestimmten Voraussetzungen **und nach vorgängig erteilter Kostengutsprache** übernommen.

19. Bitte beachten Sie:

- Das Sozialamt übernimmt keine Mietkosten, die durch eine ausserordentliche Kündigung entstehen (keine Doppelzahlungen an Mietzinse).

20. Rückerstattung wirtschaftliche Sozialhilfe

Gemäss § 27 Abs. 1 SHG kann rechtmässig bezogene wirtschaftliche Hilfe ganz oder teilweise zurückgefördert werden.

21. Weitere Merkblätter

Zu folgenden Themen bestehen weitere Merkblätter, die Sie bei Bedarf auf dem Sozialamt Pfäffikon erhalten können:

Anrechnung Einkommen	Arzteugnisse	Schuldenberatung
Autokosten	Dentalhygiene	Umzugskosten
Arbeitsbemühungen	Spartipps	Zahnbehandlung

05.02.2025

